

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu erläßt aufgrund des Art. 17 in Verbindung mit Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 Abs. 1 und 2 LKrO).

§ 2

(1) Die Mitglieder des Kreistags und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger(innen) erhalten eine Entschädigung für jeden Sitzungstag des Kreistags oder eines Ausschusses, wenn sie an der Sitzung als Mitglied teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für jedes Mitglied bei der Teilnahme an einer Kreistagssitzung | 50,00 € |
| b) für jedes Mitglied bei der Teilnahme an einer Ausschußsitzung | 50,00 € |
| c) für jedes Mitglied des Kreistages bei der Teilnahme an der Fraktions-sitzung, der Sitzung einer Ausschußgemeinschaft oder der vorbereitenden Besprechung kleiner Wählergruppen, die der Vollsitzung eines Kreistages zu deren Vorbereitung vorausgeht und nicht am gleichen Tag stattfindet | 50,00 € |

Die Entschädigung nach Buchstabe a) und b) erhöht sich
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden um 25 v. H.
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 8 Stunden um 100 v. H.

Wird eine Sitzung nach § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Ostallgäu unterbrochen, bleibt die Sitzungspause bei der Berechnung der Sitzungsdauer außer Ansatz.

Bei gemeinsamen Sitzungen mehrere Ausschüsse nach Buchstabe b) wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen nach Buchstabe a) und b) an einem Tag wird die Entschädigung ebenfalls nur einfach gewährt. Die Sitzungsdauer wird in diesen Fällen durch Addition rechnerisch ermittelt.

(3) Zusätzlich wird zu der Entschädigung nach Abs. 2 Fahrkostenerstattung für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (1. Klasse) nach Art. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BayRKG) bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG.

(4) Lohn- und Gehaltsempfänger(innen) erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entgangenen Lohn oder Gehalt einschließlich der anteiligen Sozialabgaben in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Personen, gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO (das sind Personen denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen (mit Ausnahme von Fraktionssitzungen, von Sitzungen von Ausschußgemeinschaften oder vorberatenden Besprechungen kleinerer Wählergruppen nach 19.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen oder gesetzlichen Feiertagen) eine Verdienstauffallentschädigung von 12,00 € je angefangene Sitzungsstunde bis höchstens 8 Stunden je Tag.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 110,00 € und zusätzlich je angefangenen 10 Mitglieder einer Fraktion 28,00 €. Der Fraktionsstatus im Sinne dieser Satzung ist dann gegeben, wenn eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Ausschußgemeinschaft einen Sitz im Kreisausschuß erhält.

(7) Für eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kreistags und andere ehrenamtlich tätige Kreisbürger(innen) sowie Nicht-Kreisbürger(innen), die auf Veranlassung des Landkreises für diesen ehrenamtlich tätig sind, die gleichen Entschädigungen wie sie unter Abs. 2 mit Abs. 5 festgesetzt sind.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird hierbei einer Ausschußsitzung nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b) gleichgestellt.

Bei einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Entschädigung nach Abs. 2 Buchstabe b) bei unentgeltlich gewährter Verköstigung bis zur Hälfte der jeweiligen Sätze gekürzt werden.

(8) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden neben den Entschädigungen nach Abs. 2, 4 und 5 Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(9) Eine Lohn- bzw. einkommensteuergerechte Behandlung der Entschädigungen nach Abs. 2 bis 7 ist Angelegenheit der Empfänger(innen).

§ 3

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und der Ausschüsse (Art. 33 LKrO) sowie Leiter der Landkreisverwaltung (Art. 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit. Das nähere über das Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (Art. 31 LKrO).

§ 4

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem/der gewählten Stellvertreter(in) des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO) über dessen/deren Entschädigung nach Art. 134 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Eine Entschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises ist ebenfalls durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

(2) Die Entschädigung für besondere Inanspruchnahme der jeweiligen Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) beträgt monatlich jeweils 40 v. H. der für den gewählten Stellvertreter des Landrats nach Art. 134 Abs. 4 KWBG vom Kreistag festgesetzten Entschädigung. Einheitliche Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung B gelten mit dem gleichen Vorhundersatz für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertreter

Für den Fall der Vertretung des Landrats nach dem Zeitraum des gesetzlichen Urlaubsanspruchs in Vertretung des arbeitsunfähigen gewählten Stellvertreters wird für den dann amtierenden weiteren Stellvertreter des Landrats die gleiche Entschädigung wie für den gewählten Stellvertreter gewährt.

Eine Entschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises wird durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 09. Mai 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Marktobersdorf, 09.05.2008
Gez.

Johann Fleschhut
Landrat